

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 29.10.2024
Gericht: Amtsgericht Koblenz
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: SOD Solar Abwicklungs-AG

In dem Insolvenzverfahren der SOD Solar Abwicklungs-AG,
 _____, wird die Vergütung
 des Insolvenzverwalters festgesetzt auf

xxx € abzüglich des gewährten Vorschusses i.H.v. xxx € netto, somit auf

xxx €

und der Auslagensatz auf

xxx €

jeweils zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer i.H.v. xxx €

insgesamt auf xxx € festgesetzt.

Dem Insolvenzverwalter wird gestattet, den restlich festgesetzten Betrag der Insolvenzmasse zu entnehmen.

Gründe:

Durch Beschluss vom 01.01.2012 ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin eröffnet und Rechtsanwalt Jens Lieser zum Insolvenzverwalter bestellt worden.

Mit Schreiben vom 28.09.2022 beantragt der Insolvenzverwalter die Festsetzung seiner Vergütung und seiner Auslagen.

Die Vergütung des Insolvenzverwalters wird nach dem Wert der Insolvenzmasse berechnet, auf die sich die Schlussrechnung bezieht. Die Masse beträgt 1.371.296,03 €.

Nach § 2 InsVV erhält der Insolvenzverwalter in der Regel von den ersten 25.000 € der Insolvenzmasse 40%, von dem Mehrbetrag bis zu 50.000 € 25 %, von dem Mehrbetrag bis zu 250.000 € 7%, von dem Mehrbetrag bis zu 500.000 € 3%, von dem Mehrbetrag bis zu 25.000.000 € 2%, von dem Mehrbetrag bis zu 50.000.000 € 1% und von dem darüber hinausgehenden Betrag 0,5%.

Die Vergütung errechnet sich wie folgt:

40 % aus	25.000,00 €	
25 % aus	25.000,00 €	xxx €
7 % aus	200.000,00 €	xxx €

3 % aus 250.000,00 € xxx €
2 % aus 871.296,03 € ■■■■■■
Summe: xxx €

Nach § 3 InsVV ist ein Zuschlag auf die Verwaltervergütung zuzubilligen bei einer erheblichen Abweichung vom Regelfall.

Hier berechtigen folgende Umstände zu einer Erhöhung der Vergütung:

- a) 60% Zuschlag für umfangreiche und komplexe Anfechtungen
- b) 25 % Zuschlag für Prozessinformationen in mehreren Prozessen
- c) 60 % Zuschlag für komplexen Forderungseinzug
- d) 25 % Zuschlag für abwesenden und obstruktiven Vorstand
- e) 15 % Zuschlag für eine Vielzahl von Gläubigern
- f) 35 % Zuschlag für eine hohe Zahl von Aus- und Absonderungen
- g) 50 % Zuschlag für Mehrarbeit durch Auslandsbezug

In Abzug zu bringen sind 10% Abschlag für das vorangegangene vorläufige Verfahren und 10 % Abschlag für Überschneidungen und delegierte Aufgaben.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in dem Schlussbericht verwiesen.

Unter Berücksichtigung der dargelegten Erhöhungskriterien wird daher für das vorliegende Verfahren ein Zuschlag von 250 %% der oben berechneten Vergütung für angemessen angesehen.

Der Insolvenzverwalter macht eine Gesamtvergütung in Höhe von xxx € geltend, diese entspricht dem anerkannten Zuschlag und die Vergütung ist daher in der beantragten Höhe festzusetzen.

Daneben stehen dem Insolvenzverwalter die Erstattung der Auslagen und die Geltendmachung der Umsatzsteuer (§§ 7, 8 InsVV) zu.

Der Insolvenzverwalter kann nach seiner Wahl anstelle der tatsächlich entstandenen Auslagen einen Pauschalsatz fordern, der im ersten Jahr des Verfahrens 15 %, danach 10 % der Regelvergütung, höchstens jedoch 250,00 € je angefangenen Monats der Dauer der Tätigkeit des Verfahrens beträgt. Der Pauschalsatz darf 30 % der Regelvergütung nicht übersteigen, § 8 Abs. 3 InsVV (n.F.).

Vorliegend wurden Auslagen in Höhe von xxx € geltend gemacht.

Der Insolvenzverwalter hat darüber hinaus gemäß § 7 InsVV Anspruch auf Erstattung der von ihm zu zahlenden Umsatzsteuer.

Der vollständige Vergütungsbeschluss kann auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.
Rechtsmittelbelehrung:

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, soweit der Beschwerdegegenstand 200,00 € übersteigt. Soweit dies nicht der Fall ist, kann sie mit der befristeten Erinnerung angefochten werden, wenn die Entscheidung von einem Rechtspfleger getroffen wurde. Beschwerde- bzw. erinnerungsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die sofortige Beschwerde und die befristete Erinnerung sind innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung, ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem

Amtsgericht Koblenz

Karmeliterstraße 14

56068 Koblenz

oder bei dem
Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzu legen.
Die befristete Erinnerung ist bei dem
Amtsgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzu legen.
Die Beschwerde bzw. Erinnerung kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bzw. Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer bzw. Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde bzw. Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung soll begründet werden.

Koblenz, 28.10.2024
Das Amtsgericht - Abt. 21-
21 IN 265/11